

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindesentfremdung hebt Unterhaltspflicht nicht auf

Namensänderung ist nicht mit einer Adoption vergleichbar

Ein geschiedener Vater hat vergeblich versucht, mittels einer Änderung des über ihn und seine frühere Ehefrau verhängten Scheidungsurteils die Unterhaltspflicht mit der Begründung gegenüber seinen Kindern loszuwerden, diese seien ihm entfremdet worden.

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten Dr. R. Bernhard

Der Vater hatte geltend gemacht, die Mutter, der die Kinder zugeteilt worden waren, und deren neuer Ehemann hätten seit 1987 alles darangesetzt, seinen persönlichen Kontakt mit seinen Kindern zu unterbinden, obwohl ihm ein Besuchsrecht zustehe. Wenn er für diese Kinder dennoch eine Unterhaltspflicht tragen müsse, so sei deren Beanspruchung ein offensichtlicher, von Art. 2 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) nicht geschützter Rechtsmissbrauch. Mutter und Stiefvater der Kinder hätten zudem eine Änderung des Familiennamens der Kinder zustandegebracht und einen Zustand geschaffen, der einer Adoption gleichgesetzt werden müsse. Diese Umstände müssten nach seiner Meinung mit jenen verglichen werden, da eine geschiedene Person eheähnliche Unterstützung durch ein Konkubinat genießt, doch rechtsmissbräuchlich weiterhin eine Scheidungsrente beanspruche.

Die von dem Vater erhobene Änderungsklage wurde jedoch von den kantonalen Gerichten nicht gutgeheissen. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes gelangte im vereinfachten Verfahren zum gleichen Schluss, bestimmte aber trotz dieses Verfahrens ihr Urteil zum Abdruck in der amtlichen Entscheidsammlung BGE.

Nicht mit Konkubinatsfall vergleichbar

Das Bundesgericht bemerkte, es sei wohl mit dem monogamen Charakter der Ehe unvereinbar, einem geschiedenen Ehegatten sowohl einen Unterhaltsanspruch gegenüber einem neuen ehelichen oder vergleichbaren ausserehelichen Partner als auch gegenüber dem geschiedenen Gatten zuzuhalten. Anders verhält es sich dagegen bei den Unterhaltsansprüchen des Kindes. Für diese gibt es keine ausschliessliche Leistungspflicht der Eltern. Laut Art. 278 Abs. 2 ZGB steht dem Kind, dessen Eltern nicht mehr verheiratet sind, ein – allerdings nur mittelbarer – Anspruch nötigenfalls auch gegenüber dem neuen Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters zu. Die genannte Vorschrift heisst nämlich: «Jeder Ehegatte hat dem andern in Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen.»

Ein Heranziehen der Gerichtspraxis zu Unterhalt und Konkubinat wäre von vornherein nur dann am Platze gewesen, falls die Position der betroffenen

Kinder im Hinblick auf den Stiefvater durchaus mit jener eines Adoptivkindes zum Adoptivvater gleichsetzbar gewesen wäre. Dies traf aber hier nicht zu. Über die Verleihung des Familiennamens des Stiefvaters hinaus hatte sich jedoch keine Übernahme einer jene von Art. 278 Abs. 2 ZGB übersteigenden Unterhaltspflicht durch den Stiefvater gezeigt. Auch hatte man nichts vernommen, dass er den Stiefkindern eine erbrechtliche Stellung verschafft hätte, die derjenigen von Adoptivkindern vergleichbar gewesen wäre. Das Bundesgericht vermochte unter diesen Umständen in der Fortdauer der Unterhaltspflicht des leiblichen Vaters keinen Rechtsmissbrauch zu entdecken, blieben diese doch rechtlich zu ihm im Kindschaftsverhältnis.

Eine Urteilserwägung, welche nicht in die BGE gelangen wird, verdeutlicht, dass das Bundesgericht sich nicht über die Frage einer allfälligen Reduktion der Unterhaltspflicht auszusprechen hatte. Der Vater hatte dies subsidiär zwar beantragt, doch war sein Antrag prozessual mangelhaft, so dass auf diesen nicht hatte eingetreten werden können.

(Urteil 5C.36/1992 vom 25. November 1992)

VERANSTALTUNGEN

«Für eine qualitative Entwicklung sozialer Leistungen»

5. Forum-Symposium der LAKO. Drei eintägige Veranstaltungen aus einem je eigenständigen Blickwinkel: 10. Mai 1993: Tag der Werte, 30. September: Tag der Ressourcen, beide im Gottlieb Duttweiler Institut, Rüschlikon; 22. November 1993: Tag der Umsetzung, im Hotel Mövenpick Radisson, Lausanne. Information und Anmeldung bei: LAKO Sozialforum Schweiz und Gottlieb Duttweiler Institut, Postfach 335, Schaffhauserstrasse 7, 8042 Zürich 6.

Die qualitative Entwicklung von sozialen Diensten und Leistungen ist von eminenter Bedeutung, gerade in einer Zeit knapper Ressourcen. Einerseits geht es darum, vermehrt auf eine qualitative statt quantitative Entwicklung zu setzen, und andererseits müssen in Zeiten wirtschaftlicher Rezession soziale Leistungen gesichert bleiben.

«Prolife» – Treffpunkt für Lebenshilfe

Fachmesse für Lebenshilfen im Alltag, Spitexbedarf, Rehabilitation und Prävention auf dem Züspa-Messegelände in Zürich, 2. bis 5. Juni.

Rund 150 Aussteller wenden sich mit ihren Angeboten an direktbetroffene Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung, an Chronischkranke und Pflegebedürftige, an deren Angehörige und an Berufsleute aus dem Medizin-, Pflege- und Rehabilitationsbereich.